

## **Erläuterungen**

zur

# **Wasserrahmenrichtlinie WRRL**

und zu den

## **Bewirtschaftungsplänen für Gewässer nach WRRL**

### **Anlaß für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**

Zur Zeit stellt das Land Bewirtschaftungspläne für seine (größeren) Gewässer auf. Die Verpflichtung hierzu beruht auf einer Verordnung der EU. Diese gesetzliche Grundlage wurde bei der letzten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes nachvollzogen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung und Meldung der Bewirtschaftungspläne an die Europäische Kommission ist demnach auf das Jahr 2009 befristet, weshalb das Land bestrebt ist, diese bis zum Jahresende 2009 aufzustellen, um nicht in die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens zu kommen.

### **Aufbau und Inhalt des Bewirtschaftungsplanes**

Den Bewirtschaftungsplänen liegt eine umfangreiche Bestandsanalyse der Gewässer hinsichtlich der Gewässerparameter wie Wasserchemie (Schwermetalle, Stickstoff, Sauerstoff u.a.m.), der Saprobie und der Gewässermorphologie (z.B. Wehre, Uferbau, Sohlverbau) zugrunde. Als Gewässer wird auch das Grundwasser erfasst. Die Analyse ist Teil des Bewirtschaftungsplanes als informative Grundlage und kann über das Internet ([www.flu%C3%9Fgebiete.nrw.de](http://www.flu%C3%9Fgebiete.nrw.de)) eingesehen werden.

Die Bewirtschaftungsplanung erfolgt ferner auf der Basis von Planungseinheiten. Diese gliedern sich hierarchisch: Flussgebiet Rhein, Bearbeitungsgebiet Niederrhein, Teileinzugsgebiet Ruhr, Planungseinheit Volme (PE\_RUH\_1100) bzw. Untere Lenne (PE\_RUH\_1300). Innerhalb einer Planungseinheit werden auf Basis der Analyse typisierte Gewässerkörper gebildet: Gewässer in der freien Landschaft (1101 bzw. 1301), urban geprägte Gewässer (1102 bzw. 1302), Gewässer überwiegend naturnah (1103 bzw. 1303), Gewässer, die überwiegend gestaut sind (1104 bzw. 1304) und Talsperren (1105 und 1305). Je nach Gewässerzustand werden auf Basis der Analyse Teilabschnitte eines Gewässers von unterschiedlicher Länge einem Wasserkörper zugeordnet. Die in Lüdenscheid betrachteten Gewässer Volme, Rahmede und Verse fallen danach sämtlich in die Gewässerkörperkategorie ‚urban geprägte Gewässer‘.

Den Gewässerkörpern werden wiederum Maßnahmenpakete zugeordnet, die typisierte Maßnahmen enthalten und die nur in sehr wenigen Fällen konkrete Maßnahmen benennen. Die Maßnahmen gliedern sich in die Blöcke der konzeptionellen (K-) Maßnahmen und der Maßnahmen zur (U) Umsetzung. Die Maßnahmen werden stichwortartig benannt und erläutert. Ferner wird der vorgesehene Maßnahmenträger und das Ende des

Umsetzungszeitrahmens benannt. Die hier genannten Fristen (2012, 2015 und 2021) haben ihren Ursprung ausschließlich in der betreffenden EU-Richtlinie.

### **KNEF Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern**

Das Land hat für die größeren Gewässer mit Einzugsgebieten über 10 km<sup>2</sup> teilweise bereits KNEFs aufgestellt. Diese Konzepte stellen die Präzisierung der oben genannten Maßnahmenpakete vor Ort dar. Die Bezirksregierung erwartet die Aufstellung der KNEF für die kleineren, im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Gewässer von den Gemeinden.

### **KNEF und Förderung von Maßnahmen**

Sowohl die Aufstellung eines KNEFs wie auch die Durchführung von Maßnahmen auf Basis eines solchen fördert das Land mit einem Förderanteil von bis zu 80 % der Kosten. Es werden allerdings nur Maßnahmen auf Basis eines KNEFs gefördert. Dies bedeutet in Lüdenscheid, dass bisher nur Maßnahmen an der Volme förderfähig sind, nicht jedoch an Rahmede und Verse, da hier noch keine KNEFs existieren.

Im Zusammenhang mit den von der Stadt im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung erstellten Hochwassergefahrenkarten stellt ein KNEF zur Beurteilung von Planvorhaben aller Art eine gute Informationsgrundlage und Handlungsrichtlinie dar. Für den Fall, dass Maßnahmen durchgeführt werden sollen und die Landesförderung abgegriffen werden soll, ist es eine notwendige Voraussetzung.

### **Charakter und Folgen der Bewirtschaftungspläne**

Die Grundsätze für die Bewirtschaftung von Gewässern, die Bewirtschaftungsziele an denselben und die Umsetzung der Ziele finden sich in den §§ 25 a – d Wasserhaushaltsgesetz. Das Gesetz kann z.B unter <http://bundesrech.juris.de/whg> eingesehen werden.

Der Analyse der Gewässer liegt die Landesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zugrunde.

Die Umsetzung der im ersten Abschnitt erwähnten Grundsätze des Wasserrahmenrechtes findet sich im Landeswassergesetz in den §§ 1 – 2g LWG. Das Gesetz kann über die Internetseite des Landes eingesehen werden.

Das Maßnahmenprogramm ist bei allen behördlichen Entscheidungen verbindlich, soweit durch diese Entscheidungen Gewässerangelegenheiten berührt sind (§ 2f 2 letzter Satz). Damit erhalten auch KNEFs (detaillierte Pläne und Programme zur Bewirtschaftung, § 2e (1)) eine entsprechende Verbindlichkeit. Diese Pläne (KNEFs) kann die zuständige Behörde nach Erfordernis ergänzen (gleiche Gesetzesstelle). Eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von KNEFs oder deren aktive Umsetzung besteht demnach nicht.